



Num. CLII.

Verordnung wegen der Handwerker aufm Lande, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Eder Herr zur Lippe; Souverain von Bienen und Almeyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hiermit allen Unsern Unterthanen in Gnaden zu wissen, wie daß Uns als eine allgemeine Beschwerde angetragen worden, daß die Handwerke sowol in denen Städten als auf dem Lande in Unserer Grafschaft größtentheils schlecht beschaffen und darin viele Meister sind, die ihr Handwerk nicht gut genug gelernt haben, und also auch dasselbe nicht mit der erforderlichen Fähigkeit treiben. Da nun Unsere Unterthanen von allen Ständen durch die schlechte Arbeit solcher unfähiger Handwerkerleute und wahrer Pflücker großen Schaden leiden, und auch selbst der Nahrungsstand zum Nachtheil der allgemeinen Wohlfahrt dabei in Abnahme kommen mus, die Ursachen davon aber vorzüglich darin bestehen, daß die Gesellen von denen Handwerkern in denen Städten, ob es gleich noch neulich in der Gesinde-Ordnung befohlen worden, entweder ganz nicht, oder doch nicht lange genug in die Fremde reisen und sich also weder überhaupt von ihrem Handwerk, noch von dessen vortheilhaften Verbesserungen eine zureichende Erkenntnis erwerben, sondern vielmehr ohne diese nützliche Wanderung und also auch ohne die nöthige Fähigkeit zu besitzen, zu Meistern in ihrem Handwerk aufnehmen lassen, und auch aufgenommen werden; und daß ferner die Handwerker auf dem Lande nicht einmal kunstmäßig ihr Handwerk lernen, im Gegentheil nach einem darin enthaltenen kurzen unzureichenden Unterricht, dasselbe zu treiben sich unterfangen; und Wir dann vermöge Unserer Landesväterlichen Vorsorge für alles, was einen Einfluß auf die allgemeine Wohlfahrt Unserer Unterthanen hat, auch diese allgemeine schädliche Mißbräuche nicht weiter zulassen können noch wollen: So verordnen und wollen Wir nach der darüber

am

am letztern Landtage gepflogenen Berathschlagung, hiermit in Gnaden, daß in denen Städten künftig kein Geselle zum Meister angenommen, noch also auch zum eigenen Treiben seines Handwerks zugelassen werden solle, wenn er nicht zuvor die in denen Kunst-Artikeln seines Handwerks bestimmte, oder falls sie darin gar nicht, oder nicht so lange vorgeschrieben seyn sollte, hiermit auf zwei Jahre bestimmte Wanderungszeit in der Fremde gewesen, und solches durch glaubwürdige Zeugnisse bescheiniget. Daß ferner künftig kein Handwerker auf dem Lande, die dem Landman ganz ohnentbehrliche Hufschmiede, Wagen- und Rademacher, gemeine Schneider und Altsticker angenommen, sich niederlassen und sein Handwerk zu treiben die Erlaubnis haben solle, er habe dann zuvor sich bei der Kunst seines Handwerks in einer am nächsten gelegenen hiesigen Stadt aufnehmen lassen, und um dieses zu erhalten alles das gethan, was in denen bestätigten Artikeln solcher Kunst, deren allgemeine Revision und Abänderung nöthigen Falls Wir Uns jedoch vorbehalten, erfordert wird, und in Ansehung der Wanderjahre oben verordnet ist.

Gleichwie Wir nun zwar dies letztere nur von denen nicht angenommenen Handwerkern, die sich künftig auf dem Lande niederlassen wollen, verstehen, folglich denen, die schon wirklich da sind, auf ihre Lebenszeit ihr Handwerk, ohne sich, wenn sie nicht wollen, in die Kunst aufnehmen zu lassen, forzusetzen verstaten: also sollen doch auch Drossen und Beamte auf dem Lande von solchen schon da seyenden Handwerkern ein genaues Verzeichnis aufnehmen und damit verhüten, daß fürs künftige sich niemand mehr wider diese Verordnung unzüchtig einschleichen könne. Wie Wir dann überhaupt Drossen und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten hiermit befehlen, auf die genaue Erfüllung dieser Unserer gemeinnützigen Landesherrlichen Verordnung, welche durch den Druck bekannt gemacht und wie gewöhnlich von denen Canzeln verlesen und angeschlagen werden sol, pflichtmäßig zu sehen, und die Entgegenhandlungen sogleich abzustellen. Wornach sich also ein jeder zu achten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 28 Novemb. 1769.

Zweiter Theil.

F f

Num.